

**Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Leverkusen**

vom 13. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NRW S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S.463) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betrieb der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen erfolgt durch die TBL nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einschließlich mobiler Toilettenanlagen.
3. Die Abwasserbeseitigung umfasst die Entleerung (einschl. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung können sich die TBL Dritter bedienen.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen (Stadtgebiet) liegenden Grundstückes, auf dem eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, von den TBL die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

### § 3

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

1. In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen,
  - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt oder die Grundstücksentwässerungsanlagen nachteilig beeinflusst werden können.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, insbesondere die dort festgelegten Grenzwerte. Die Abwässer müssen an der Übergabestelle zum Fäkalienunternehmen unter diesen Grenzwerten bleiben.

### § 4

#### **Anschluss und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der öffentlichen Entsorgung durch die TBL anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage den TBL zu überlassen (Anschluss und Benutzungszwang).

### § 5

#### **Befreiungen**

Befreiungen vom Anschluss und Benutzungszwang können auf schriftlich zu begründendem Antrag widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen - insbesondere dem Schutze des Grundwassers - vereinbar ist.

### § 6

#### **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unter Berücksichti-

- gung der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in der Weise, dass der Grundstückseigentümer ein von den TBL zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Die zugelassenen Fäkalienunternehmen werden jährlich öffentlich bekannt gemacht. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Beauftragungspflicht nicht nach, werden die TBL die Entsorgung direkt auf seine Kosten veranlassen.
  3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen:
    - a) Menge des übernommenen Abwassers und
    - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen.
  4. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
2. Der Grundstückseigentümer haftet den TBL für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die TBL von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 8 Anmeldepflicht**

1. Der Grundstückseigentümer hat den TBL das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum die TBL unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Meldepflicht gemäß § 8 hinaus den TBL die zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der TBL ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den TBL ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Von den TBL festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Die TBL erheben für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

## **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtig-

tigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Stoffe einleitet,
  - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) § 6 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführen lässt,
  - d) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  - e) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert,
  - f) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

-----

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 28.12.2007